

§ 2 K-SchG

K-SchG - Kärntner Schulgesetz - K-SchG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

(1) Als gesetzliche Schulerhalter werden bestimmt:

1. die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut für
 - a) Volksschulen,
 - b) Sonderschulen, die ohne ein angeschlossenes Schülerheim geführt werden können;
2. die Städte mit eigenem Statut für
 - a) die unter Z 1 genannten Schulen,
 - b) Mittelschulen,
 - c) Polytechnische Schulen, soweit sie nicht unter
Z. 4 lit. c fallen;
3. die Schulgemeindeverbände für
 - a) Mittelschulen,
 - b) Polytechnische Schulen, soweit sie nicht unter Z 4 lit. c fallen;
4. das Land für
 - a) Sonderschulen, die nur mit einem angeschlossenen Schülerheim geführt werden können,
 - b) Berufsschulen,
 - c) Polytechnische Schulen, die im organisatorischen Zusammenhang mit den unter lit. a oder b genannten Schulen geführt werden.

(2) In Verbindung mit öffentlichen Pflichtschulen dürfen keine Schulpatronate begründet werden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at